



Vereinsrecht

Theaterverein Spielfreu(n)de

Inhalt

SATZUNG | GESCHÄFTSORDNUNG | BEITRAGSORDNUNG

Satzung

Theaterverein Spielfreu(n)de

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Spielfreu(n)de“ .
- 2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ .
- 3) Sitz des Vereins ist Stollberg.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur, sowie die Vermittlung sozialer und theaterpädagogischer Kompetenzen.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Aufführung von Theaterstücken und Workshops.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3) Die Art der Mitgliedschaft unterscheidet sich in aktive Mitglieder, die am Spielbetrieb als Ensemblemitglieder teilnehmen und passive Mitglieder, die den Verein anderweitig fördern.
- 4) Jedes Vereinsmitglied besitzt aktives, sowie passives Wahlrecht, gleichwertiges Stimmrecht, sowie auf Verlangen gegenüber dem Vorstand das Recht auf Einsicht in:

- a) Protokolle der Vorstandssitzungen,
 - b) Protokolle der Mitgliederversammlungen,
 - c) Jahres- und Haushaltsberichte des Vereins,
 - d) Anzahl der aktiven, sowie passiven Vereinsmitglieder.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
 - 6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
 - 8) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
 - 9) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe und der Abteilungen eine Geschäftsordnung. Diese ist als Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung zu verstehen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6. Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Bestellung des Spielleiters.
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- 2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder durch andere natürliche Personen ist nicht zulässig.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist von allen, auch nicht anwesenden, Mitgliedern des Vorstandes zum Zweck ihrer Kenntnisnahme der gefassten Beschlüsse zu unterzeichnen.
- 6) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand führt den Spielbetrieb des Vereins. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten als Spielbetriebsleiter und sind innerhalb dieses Aufgabenfeldes berechtigt, Entscheidungen zu treffen, sofern diese keine finanziellen Veränderungen für den Verein bedeuten. Alle Entscheidungen, die finanzielle Belange des Vereins berühren müssen zuvor vom Vorstand genehmigt werden.
- 2) Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird der Mitgliederversammlung vom amtierenden Vorstand auf Grundlage des erwartbaren Bedarfs an Spielbetriebsleitern auf ein Geschäftsjahr vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Der Vorstand bestellt die Spielbetriebsleiter mit relativer Mehrheit.
- 3) Die Spielbetriebsleiter können vom Verein eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die eine jährliche Zuwendung von 720 Euro nicht übersteigen darf.

§ 10. Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- 1) Die Spielbetriebsleiter sind für alle Angelegenheit zuständig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des Vereins stehen. Sie werden dazu angehalten, sich mit dem Vorstand abzusprechen, sofern sich die Zuständigkeiten beider Organe überschneiden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl der Theaterstücke,
 - b) Besetzung der Rollen,
 - c) Absprachen und Verantwortlichkeit über Regisseure und einzelne Ensembles,
 - d) Betreuung der Inszenierungsarbeit,
 - e) Auftritts- und Veranstaltungsplanung,
 - f) Kooperation mit anderen Amateur- und Berufstheatergruppen.

§ 11. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Anzahl der Spielbetriebsleiter,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - f) Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - i) Entlastung des Vorstandes.
- 2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 - 3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Gehen Anträge vor offizieller Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Hinweis auf Behandlung in der nächsten ladungsfähigen Versammlung ein, sind diese Sachanträge mittels entsprechender Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Sachanträge, die vor Beginn der Versammlung beim Vorstand bzw. dem zuständigen Versammlungsleiter eingereicht werden sind schriftlich unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes zu stellen und mit Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen.
- 3) Während der Aussprache eines Tagesordnungspunktes können Anträge auch mündlich eingereicht werden, sofern sie sich inhaltlich auf den behandelten Tagesordnungspunkt beziehen. Der Versammlungsleiter kann über die Zulässigkeit dieser mündlich gestellten Anträge abstimmen lassen. Für die Zulässigkeit muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung

einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder bei Wahlen mehr als ein zulässiger Wahlvorschlag vorliegt.
- 4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins.
- 5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 14. Kassenführung

- 1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Elternverein krebskranker Kinder e.V. Chemnitz“, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geschäftsordnung

Theaterverein Spielfreu(n)de

§ 1. Geltungsbereich

- 1) Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
- 2) Für die Durchführung der Vorstandssitzungen gelten die in der Satzung getroffenen Bestimmungen entsprechend.
- 3) Die nachfolgenden Bestimmungen verstehen sich als Ergänzung der Vereinssatzung und dürfen dieser nicht widersprechen. Im Zweifel sind die in der Satzung getroffenen Bestimmungen, den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorzuziehen.

§ 2. Einberufung

- 1) Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2) Zum Zweck der Einberufung einer Versammlung auf Wunsch einer Minderheit, wie in der Satzung geregelt, können Adresslisten auf Grundlage § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG an Vereinsmitglieder ausgehändigt werden.

§ 3. Öffentlichkeit und Teilnahme

- 1) Die Versammlungen des Vereins sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2) Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Versammlung gestatten, wenn die Mehrheit der Versammlung dem zustimmt. Werden die Gäste zugelassen, besitzen sie kein Stimmrecht und dürfen das Wort nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters ergreifen. Werden die Gäste nicht zugelassen, haben sie den Versammlungsort unverzüglich zu verlassen; solange muss der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen.

§ 4. Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung nach den Bestimmungen der Satzung zu überprüfen.
- 2) Wird während der Versammlung von einem Mitglied die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist diese erneut durch eine Zählung des Versammlungsleiters der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu überprüfen. Ist nach dieser Zählung die Beschlussunfähigkeit der Versammlung festzustellen, wird die Versammlung geschlossen und muss vom Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung erneut

einberufen werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse bleiben gültig.

§ 5. Versammlungsleitung

- 1) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- 2) Wird der Antrag auf Wahl eines Versammlungsleiters, trotz Anwesenheit des 1. bzw. 2. Vorsitzenden gestellt, ist eine Abstimmung über die Zulässigkeit dieses Antrages durchzuführen. Wird die Zulässigkeit mit absoluter Mehrheit bestätigt, ist eine Wahl des Versammlungsleiters durchzuführen.

§ 6. Tagesordnung

- 1) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zur Versammlung durch den Vorstand bekannt gegeben.
- 2) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind zulässig, sofern sie vor Beginn der Einberufung der Versammlung an den Vorstand gestellt werden, nachträgliche Erweiterungen sind unzulässig, sofern an der Versammlung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung teilnehmen. Werden Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nicht fristgerecht gestellt, kann der Antragsteller die Behandlung seines Antrages zur nächsten ladungsfähigen Versammlung verlangen.

§ 7. Wortmeldungen und Redeordnung

- 1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Bei mehreren Wortmeldungen ist vom Protokollführer eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
- 4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8. Anträge

- 1) Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen. Gehen Anträge vor offizieller Einberufung der Versammlung beim Vorstand mit Hinweis auf Behandlung in der nächsten ladungsfähigen Versammlung ein, sind diese Sachanträge mittels entsprechender Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Sachanträge, die vor Beginn der Versammlung beim Vorstand bzw. dem zuständigen Versammlungsleiter eingereicht werden sind schriftlich unter Angabe des

entsprechenden Tagesordnungspunktes zu stellen und mit Unterschrift des Antragstellers zu beglaubigen.

- 2) Während der Aussprache eines Tagesordnungspunktes können Anträge auch mündlich eingereicht werden, sofern sie sich inhaltlich auf den behandelten Tagesordnungspunkt beziehen. Der Versammlungsleiter kann über die Zulässigkeit dieser mündlich gestellten Anträge abstimmen lassen. Für die Zulässigkeit muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

§ 9. Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 4) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 5) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 6) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10. Abstimmungsverfahren

- 1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- 3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter.
- 4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit der Minderheit eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Sieht die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11. Wahlen

- 1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind, durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden oder der Antrag auf Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder vor offizieller Einberufung einer

- ladungsfähigen Versammlung gestellt wird. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben und müssen als Tagesordnungspunkte auf der Einladung erfasst sein.
- 2) Beschließt die Versammlung nichts Anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
 - 3) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Versammlung bestimmt. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
 - 4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
 - 5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
 - 6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
 - 7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
 - 8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12. Versammlungsprotokoll

- 1) Protokolle sind als Kopie innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.01.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beitragsordnung

Theaterverein Spielfreu(n)de

§ 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden und gilt als Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 1 der Satzung.

§ 2. Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 3) Alle Beiträge verstehen sich als Mindestbeträge. Zahlungszugänge von Mitgliedern, die über den Mindestbeitrag hinausgehen werden nur unter vorheriger Absprache mit dem Vorstand als Spende quittiert.

§ 3. Beiträge

KLASSE	MITGLIEDSFORM	BEITRAGSHÖHE
01	Aktives Mitglied	€ 60, --
02	Natürliche Person (passives Mitglied)	€ 50, --
03	Juristische Person (passives Mitglied)	€ 100, --

§ 4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.01.2018 beschlossen und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Organigramm

Theaterverein Spielfreu(n)de

